Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan T 88, 7. vereinfachte Änderung

1. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

1.1 Garagen und Stellplätze sind, sofern nicht gesondert festgesetzt, innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Außerhalb dieser Flächen können Garagen als Ausnahme zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

1.2 Garagen im Kellergeschoss mit Auffahrtrampen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig.

2. Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 350 qm festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziffer 3 BauGB).

Hinweise

1. Es gelten die gestalterischen Festsetzungen der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan T 88, 3. Änderung, Blatt 1.